

V C
4497



Ch.



Ab 34. 70

V c
4497

Der Hochlöblichen
Herren Fürsten
vnd Stände in Ober=
vnd Nieder-Schlesien / wegen der
angestellten Monatlichen Buß = Fas=
sten = vnd Bet = Tage / Einhelliger
Schluß.

Gedruckt im Jahr / 1645.





Er Römischen Kayserlichen
auch zu Hungarn vnd Böhaimb
Königlichen Maytt. Oberhauptmanschafts

Verwalter / Wir / Georg Rudolff / von Gottes Gnaden /
Herzog in Schlesien zur Liegnitz / Brieg vnd Goldberg / wie auch
Cantzler vnd Rätthe / bey dero Königl. Ober-Ampt / im Herzog-
thumb Ober- vnd Nieder-Schlesien / etc. Geben hiemit allen vnd je-
den des Königl. Ober-Ambts-Verwandten / auch Männiglichen /
freundlich / in freundschaft / günstig vnd gnädig / auch-gehorsamb-
freund / vnterdienstlich vnd dienstlich zuvernehmen; Demnach bey
jert in Breslaw gehaltenem allgemeinem Fürsten-Tage / die An-
wesende Hochlöbl. Herren Fürsten vnd Stände / vnd der Abwe-
senden Gesandte / die mannigfaltige schwere Plagen vnd Straf-
fen; mit welchen der erzürnte Gerechte G. Ott / dieses Unser ge-
liebtes Vaterland Schlesien / schon von vielen Jahren her / an-
heimsuchet; mit bekümmertem Gemüth erwogen / vnd ihnen tieff
zu Herzen steigen lassen / auch nach reiffer deliberation, zu deren
Abwendung kein kräftigeres Mittel zu sein erachtet / als dem er-
zürneten G. Ott / durch wahre Reu / Busse vnd Besserung des Le-
bens / nebenst allgemeinem / einhelligem / eyfrigem vnd inbrünsti-
gem Gebet / durchs ganze Land / in die Kutte zu fallen / daß diesem
nach hochwolgedachte Anwesende Herren Fürsten vnd Stände /
vñ der Abwesenden Gesandte / sich hierüber eines gewissen Schlusses
mit einander vereinbahret / vnd / daß solcher / durch offene parentes,
im ganzen

im ganken Lande publiciret werden solle / einhellig geschlossen ha-
ben: Welcher von Wort zu Wort lautet / wie hernacher folget.

Demnach der Allmächtige Gott / wie andere Lande /
also auch fürnemlich dieses Unser geliebtes Vaterland Schlesien /
nunmehr von vielen langen Jahren / mit schwerem vnd gefährli-
chem Krieg anheimsuchet / vnd des lieben / mit vielen Senffken vnd
Threnen desiderirten edlen Friedens / noch schlechter Anblick zu-
sehen / vber dieses auch die abschewliche Seuche der Pestilenz sich
hin vnd wieder abermal vermercken lesset / neben deme / daß / weil
das liebe Getreidich nicht allerdings wolgerathen / vnd noch dazue
an vielen Orten / durch Ungewitter vnd andere Zufälle / sehr ver-
terbet worden; sich grosser Theurung vnd Hungers- Noth! / wann
sonderlich / wie verlauten wil / der Feind auch herein rücken solte /
zuvermuthen vnd zubesorgen ist: Vnd aber kein Zweifel / daß
dieses alles des Allerhöchsten Gottes Straff-Rutzen sein / damit
Er die Inwohner / dero vnzehlichen grossen Sünden vnd began-
gener Missethaten wegen / züchtiget vnd anheimsuchet: Derhal-
ben hoch von Nothen / neben wahrer Reu / Busse vnd Besserung
vnser sündhafften Lebens / den erzürneten Gott / vmb wegnehm-
oder linderung der wolverdienten Straffen / ernstlich vnd inbrün-
stig anzuruffen.

Als haben die Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien /
allhier zu Breslaw versamlet / sich nachfolgenden Schlusses mit
einander vorglichen.

Erstlich / daß nicht allein jede Obrigkeiten / Herrschafften vnd
Hauswirthe / für sich / ihre Vnterthanen / Kinder / vnd Ge-
sinde / zu der Furcht Gottes / insonderheit zu fleißiger Anhörung
Göttlichen Wortes / vnd gebrauch der Heyligen Hochwürdigen
Sacramenten / vnd in Summa zu einem eingezogenen / stillen /
vnd

vnd Christlichen Leben / mit allem fleiß anermahnet / sondern auch
ordentliche Buß- vnd Bet- Tage / durchs ganze Land / auff einen
gewissen Tag Monatlich / vnd benentlich den ersten Freytag jedes
Monats / zuhalten / bestimmt vnd angeordnet : Vnd dabey
Männiglich durch die Pfarrer vnd Prediger jedes Orts / mit
Schärfung des Gesetzes / vnd Fürstellung des Feuer brennenden
Zorns Gottes / erinnert vnd angereizet werden solle / vber seine be-
gangene Sünden Rew vnd Leyd zutragen / vnd dagegen ein buß-
fertiges vnd Gottseliges Leben anzustellen / daneben den Allmäch-
tigen Gott herzlich anzuruffen vnd zubitten / daß Er / vmb seiner
grundlosen vnd vnermäßlichen Barmherzigkeit willen / seinen ge-
rechten Zorn fahren lassen / vnd die wolverdienten Straffen von
vns gnädig abwenden / oder doch dieselben lindern vnd mildern
wolle. Es sol auch denselben ganzen Tag Jederman ; (Kin-
der vnd Krancke Personen außgenommen) alles Essens vnd
Trinckens bis auff den Abend / damit ein jedweder zum beten desto
geschickter sey / sich gänzlich enthalten / auch sonst sich der Nüch-
terkeit befließen.

Fürs Ander / Weil Männiglich des lieben Friedens höchst-
begierig / auch außser dessen keine Besserung / noch erleichte-
rung der vnerträglichen pressuren zuhoffen ist : Sol bey allen
Zusammenkunfften des Volckes / so wol in den Sonn- als andern
Fest- vnd Feyer- Tagen / nach gehaltenen Predigt vnd andern
Gottes- Dienst / dem Allmächtigen Gott diese Noth der Christen-
heit vorgetragen / vnd seine Göttliche Allmacht / mit herzlichem
seuffzen / vnd durch ein eyfriges Gebet / angeflohen werden / der
Christlichen Potentaten Herzen vnd Gedancken / zur Friedfertigkeit
vnd Einigkeit zulencken vnd zuleiten. Fürnemlich vnd in spe-
cie , daß der getreue Gott / die zu Spnabruck vnd Münster / an-
gestellte Friedens tractaten prosperiren / vnd Gnade verleyhen
wolle / womit dieselbe ehistes zu gewünschem vnd verhofftem Ende
gebracht /

gebracht / vnd ein beständiger sicherer Frieden / dessen sich auch dieses Land zuerfreuen / gestiftet werden möge.

Srittens / Weil beydes in Städten vnd auff den Dörffern / bey dem quassen vnd vbermässigen zechen / insonderheit bey den Kirmes- vnd Kindelbieren / den Nacht- vnd andern Tänzen / viel Vppigkeit vorzugehen / auch allerhand Schand vnd Laster dadurch verursachet zu werden pfleget : Sollen alle solche Quasß vnd Zechen / fürnemlich auff den Dörffern die Kirmes- vnd Kindelbier / so wol die Nacht- vnd andere vnzimliche Tänze gänzlich eingestellt vnd verboten sein / auch wie bey denen angeordneten Buß- vnd Bet-Tagen / also in gemein an Sonn- vnd andern Feyer-Tagen / vor Verrichtung des Gottes-Diensts / kein Bier- oder Wein-Keller geöffnet / noch einiger Brandtenwein / öffentlich oder heimlich / feil gehabt / in gleichem zu Nachts / vber Bier-Blocken Zeit / kein Getrânck verkauft / viel weniger einiger Gast zum zechen gesetzt werden.

Neben diesem / vnd zum Vierdten / Weil allerhand grobe Sünden vnd Schanden ; als Gotteslästerung / fluchen vnd schwören / Verachtung Gottes Wortes / Balgen vnd Kauffen / Hurerey vnd Vnzucht / Wucher vnd Schinderey / Verfälschung Speiß vnd Tranccks / der Wahren / Elen / Masses vnd Gewichtes / wie auch der vbermässige Pracht vnd Hoffart in Kleidungen / Schmuck / Kleinodien / vnd newen zum theil sehr ärgerlichen Trachten / bey Manns- vnd Weibs Personen / so wol grosser Vberfluß bey Hochzeiten / Kindtauffen / Begräbnüssen / vnd andern Panqueten vnd Gastgeboten / vnd was dergleichen mehr sein ; in vollem Schwang gehen / vnd je länger je mehr vberhand nehmen / dadurch Gottes Zorn sonderlich gereizet / vnd vber das Land geheuffet würdet / wil jedem Stande / Herrschafft vnd Obrigkeit obliegen / alles ernstes darob zu sein / womit diesem ybel / so viel möglich / gesteuert / vnd

vnd die Vordrecher / nach Aufsatz vnd Verordnung der Rechte / zu
gebührender Straffe gezogen werden / vnd sich dabey derogestalt zu-
bezeigen / wie es Ihr Ampt erfordert / vnd Sie es gegen dem All-
mächtigen G. Ott / in ihrem Gewissen / so wol der höchsten Obri-
keit zuverantworten getrawen.

Damit sich auch niemand mit Vnwissenheit zuentschuldigen /
sol dieser Schluß / durch öffentliche patenten, im ganken Lande pu-
bliciret / an die Rathhäuser in Städten / so wol auff den Dörffern
an die Kirchthüren vnd Kretscham oder Schenckhäuser / angeschla-
gen / vnd die ersten Vier Wochen allemal nach den Predigten von
den Cankeln abgelesen / vnd demselben von Männiglich nachgele-
bet werden: Inmassen jeder Standt / Herrschafft vnd Obrikeit
eyfrig vnd ernstlich darüber halten / vnd gegen die jenigen / so darwi-
der handeln / mit vnnachlässlicher Straffe zuverfahren / nicht unter-
lassen sol.

Decretum & conclusum in conventu Ordinum
& Statuum utriusq; Silesiæ die 9. Septembris Anno
1645.

Damit nun dieses / dem allgemeinen wesen / auch einem jeden pri-
vato, insonderheit hoch erspriessliche vnd heilsame gutte vorhaben
nicht ersizen bleibe / sondern von Jedermänniglichen / Hohen vnd Nie-
dern Standes / schuldigster massen beobachtet / vnd würcklich voll-
zogen werde: Als ist von Königl. Ober-Ampts wegen an Jedera
männiglich / weß Standes / Ampts / Bürden vnd wesens die sein /
Unser gebürendes erinnern vnd ermahnen / auch gehorsambes /
freundliches / vnterdienst- dienstliches vnd günstiges ersuchen / ge-
sinnen vnd ermahnen / daß Sie solchen wolgemeinten Schluß / in
ihren Fürstenthumben / Herrschafften / Aemtern / Gebietten /
Städten vnd Craissen / vngesäumt ordentlich publiciren / vnd

zu aller Männigliches Wissenschaften bringen / darüber steiff vnd
fest halten / demselben schuldigist = auch gehorsambister massen
nachleben / vnd die Vordrecher darwider mit ernster Straffe beles-
gen lassen wollen. Zu Verkund ist dieses vnter dem Königl.
Ober-Ambts Secret / vnd gewöhnlicher Subscription aufgez-
fertigt worden. Actum Breslaw den Eylfften Septembris
Anno 1645.

Ex Consilio Supremæ Regiæq;
Curia Ducatus Silesiæ.

Q. X. 7c 4497

1077

AL



ff vnd
massen
ffe bele
Königl.
aufge
embris

[Faint, mostly illegible text from the adjacent page, including fragments like "egiaeq;" and "esia."]

AL

ULB Halle 3
004 807 596






Handwritten scribble

Decorative initial 'S'



V c
4497

lichen
ursten
n Ober=
n/wegen der
en Buß= Fas
inhelliger

/ 1645.

